

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 97/09 B

L 1 AS 4/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (16) AS 60/05 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Münster,
Ludgeriplatz 4, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger gewährten Arbeitslosengeldes II.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 4.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 3.8.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.6.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 14.10.2009 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 7.10.2009 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

